



Zivilprozessrecht in Spanien - Teil I

Bis 2001 galt in Spanien eine Zivilprozessordnung aus dem Jahre 1881. Am 8.1.2001 ist die ein Jahr zuvor veröffentlichte neue Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit gestärkt und sollte damit der Beschleunigung dienen.

Nach der Zivilprozessordnung gibt es in Spanien nur noch zwei Arten von Erkenntnisverfahren:

a) Das ordentliche Verfahren findet Anwendung bei Klagen, deren Streitwert 6.000 Euro übersteigt oder bei allen Klagen in folgenden Materien: Ehrentitel, Ehren- und andere Grundrechte, Anfechtung von Verwaltungsrats- und Generalversammlungsbeschlüssen, Wettbewerbsrecht, allgemeine Geschäftsbedingungen, das gesamte Mietrecht (ausgenommen Räumungsprozesse), Vorkaufsrechtsklagen und Wohnungseigentumsrechte.

b) Das mündliche Verfahren (Juicio Verbal) findet Anwendung bei Klagen, deren Streitwerte bis 6.000 Euro liegen, wie auch bei allen Klagen in folgenden Materien: Räu-

mungsprozesse aller Art, Klagen für die Übernahme des Besitzes von herrenlosem Erbvermögen, Besitzerwerbs- und Besitzschutzklagen, Klagen auf Baueinstellung, Klagen, die den Abriss von verfallenden Gebäuden betreffen, Klagen auf Durchsetzung von Grunddienstbarkeiten, Unterhaltsklagen, Verleumdungsklagen, Auflösungsklagen von eingetragenen Kaufverträgen von in Teilzahlung erworbenen Eigentumsgegenständen sowie Leasingverträge.

DAS ORDENTLICHE VERFAHREN.

Dieses Verfahren gilt als das Musterverfahren. Das Verfahren wird durch Erhebung einer Klage eingeleitet in welcher die Daten des Klägers und des Beklagten, deren zustellungsfähige Anschriften sowie getrennt durchnummeriert konkrete Tatsachen und Rechtsgrundlagen benannt sind, die klar und eindeutig das Klagebegehren festlegen.

Die Erhebung der Klage darf nicht nur von dem Anwalt erfolgen, sondern braucht auch den neben den Anwälten bestehenden Gerichtbe-

vollmächtigten (Procurador). Der Gerichtbevollmächtigte ist ein Jurist, dessen Aufgabe sich auf die bürokratische Abwicklung des Prozesses beschränkt. Dem Anwalt obliegt die Beratung, die Abfassung der Klage und das Plädoyer.

Die Klage erfolgt vor dem Gericht der ersten Instanz und besteht aus Tatbestand und Rechtsausführungen. Sie endet mit dem entsprechenden Klageantrag. Der Klage müssen alle Urkunden beigefügt werden, auf die der Kläger seine Rechtsansprüche stützt. Nach Einreichung der Klage werden nur Urkunden angenommen, die entweder ein späteres Datum als das der Einreichung der Klage tragen, oder Urkunden, bei welchen der Vorbringende beweist, dass er keine Kenntnis deren Existenz gehabt hatte. Der Klage folgt eine Klageerwidern seitens des Beklagten. Für die Klageerwidern gibt es eine Frist von 20 Werktagen. Nach der Klageerwidern werden die Parteien zu einer öffentlichen Verhandlung geladen, in der zunächst eine gütliche Einigung angestrebt wird. Da die-

ser Güteversuch in Spanien nur eine Formalität ist, scheitert er in der Regel und die Parteien können die in der Klage beigefügten Dokumente anerkennen oder zurückweisen, und kurz die Tatsachen über die Einigung vorliegt oder nicht, feststellen. Danach werden von den Parteien die Beweismittel vorgeschlagen und es wird ein Verhandlungstermin bestimmt, in dem die Beweiserhebung erfolgt. Die Zivilprozessordnung sieht die Vernehmung beider Parteien, öffentliche Urkunden, private Urkunden, Sachverständigengutachten, gerichtlicher Augenschein und Zeugenvernehmung als Beweismittel vor. Es ist möglich, jede Art von Vervielfältigungsmitteln von Wort, Ton und Bild zu benutzen, die prozesserheblich sein könnten, sowie jedes weitere Beweismittel, das vom Gericht als beweisdienlich anerkannt wird.

Ziel der Verhandlung ist die Durchführung der Beweiserhebung im Rahmen der vorgeschlagenen Beweismittel sowie der mündliche Schlussvortrag durch die Parteien vor dem Richter. In diesen münd-

lichen Schlussvortrag tragen die Parteien eine Zusammenfassung der Tatsachen und Beweismittel vor, wie auch das anwendbare Recht für die Lösung der streitigen Auseinandersetzung. Danach müsste das Urteil innerhalb einer Frist von 20 Tagen ergehen. Das Urteil der ersten Instanz ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gegen das Urteil der ersten Instanz kann Berufung (apelación) vor dem Landesgericht (Audiencia Provincial) eingelegt werden. Die Berufung ist in einer Frist von 20 Tagen einzulegen und zu begründen. Von der Berufungsbegründung wird der Gegenseite eine Kopie übergeben, damit sie in einer Frist von zehn Tagen auf die Berufung erwidern kann. Das Landesgericht hat für die Urteilsfindung zehn Tage Zeit.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.anwalt-marbella.com.
Email: marbella@fruhbeck.com